

**Richtlinien für die Feststellung und Überwachung
der Eignung einer Ausbildungsstätte
vom 01.12.1988**

Gemäß § 44 des Berufsbildungsgesetzes vom 14.08.1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23.12.1981 (BGBl. I, S. 1692) erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses nachstehende Richtlinien:

1. Eignung der Ausbildungsstätte

- 1.1 Die Ausbildungsstätte hat die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem Auszubildenden alle Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der Ausbildungsordnung vermittelt werden können.

Bei Ausbildungsstätten, die dazu nicht in der Lage sind, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, ob dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben werden kann.

Dies ist möglich durch:

- 1.1.1 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte bei demselben Auszubildenden (Bauhof o.ä.)
- 1.1.2 Ausbildungsmaßnahmen bei einem anderen Auszubildenden (kooperative Ausbildung, auswärtige Maßnahme im engeren Sinn) oder in einer besonderen Einrichtung (überbetriebliche Ausbildung)
- 1.1.3 Ausbildungsverbund.

Werden die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte bei demselben Auszubildenden durchgeführt, muss dies aus dem Ausbildungsplan hervorgehen. Übernimmt ein anderer Auszubildender oder eine besondere Einrichtung die Vermittlung einzelner Ausbildungsinhalte, ist dies im Ausbildungsvertrag und entsprechend im Ausbildungsplan aufzunehmen. Über die auswärtige Ausbildung ist eine schriftliche Vereinbarung vorzulegen.

Kann eine Ausbildungsstätte selbst wesentliche Teile der Ausbildung nicht vermitteln, so gilt sie als geeignet, wenn sie sich mit anderen Ausbildungsstätten zusammenschließt, die den Mangel ausgleichen können. Dem Auszubildenden stehen in diesem Fall zwei oder mehrere Auszubildende als Vertragspartner gegenüber.

...

- 1.2 In der Ausbildungsstätte, für die die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses beantragt wird, müssen die gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie ein individueller Ausbildungsplan für jeden Auszubildenden vorliegen. Dieser Plan soll den systematischen Aufbau der Ausbildung in zeitlicher und inhaltlicher Abfolge erkennen lassen. Er soll Angaben über die Ausbildungsabschnitte und -plätze, die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte, die zugeordneten Ausbildungszeiten und erforderlichen Unterrichtsmaßnahmen enthalten.
- 1.3 Die Ausbildungsstätte muss Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden (z.B. Aushang des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften).
- 1.4 In der Regel müssen besondere Ausbildungsplätze für die Auszubildenden vorhanden sein.
Art und Umfang der Einrichtung bzw. Ausstattung richten sich nach dem jeweiligen Berufsbild.
Die Ausbildungsstätte muss die für die Ausbildung notwendige Fachliteratur, Hilfsmittel und Materialien besitzen und dem Auszubildenden zur Verfügung stellen.
- 1.5 Weitere Eignungsvoraussetzung ist, dass die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht.

Als angemessen gilt in der Regel:

ein bis zwei Fachkräfte	= 1 Auszubildender
drei bis fünf Fachkräfte	= 2 Auszubildende
sechs bis acht Fachkräfte	= 3 Auszubildende
je weitere drei Fachkräfte	= 1 weiterer Auszubildender

Als Fachkraft gelten, der bestellte Ausbilder oder wer eine Ausbildung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat oder mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem ausgebildet werden soll.

Im Übrigen werden die §§ 73 und 76 Berufsbildungsgesetz und §§ 21, 22 Handwerksordnung entsprechend angewandt.

Von der Relation von Ausbildern und Fachkräften zu Auszubildenden kann abgewichen werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht gefährdet ist.

Diese Fälle sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe vor Beginn der Berufsausbildung zur Genehmigung vorzulegen.

Fachkräfte, die neben der Aufgabe des Ausbildens noch weitere betriebliche Funktionen ausüben, sollen in der Regel nicht mehr als drei Auszubildende selbst ausbilden. Dies gilt insbesondere bei gefahrgeneigten Tätigkeiten.

Es muss sichergestellt sein, dass ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Tätigkeit als Ausbilder zur Verfügung steht, um eine kontinuierliche Anleitung des Auszubildenden zu gewährleisten.

...

2. Eignungsfeststellung - Überwachung

- 2.1 Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegt.
- 2.2 Die Eignung von Ausbildungsstätten ist insbesondere dann vorher festzustellen, wenn erstmals oder nach längerer Unterbrechung in einem bestimmten Ausbildungsberuf ausgebildet werden soll. Dies kann durch Besichtigen von Ausbildungsplätzen und Einrichtungen, Einsehen von Unterlagen oder auf andere geeignete Weise geschehen. Diese Feststellung ist in regelmäßigen Abständen, grundsätzlich einmal während der Dauer eines Ausbildungsverhältnisses, zu wiederholen. Sie kann sich auch auf Ergebnisse von Prüfungen, Ausbildungsberatung oder andere Erkenntnisse stützen.
- 2.3 Jede Änderung in der Ausbildungsstätte, die Einfluss auf die Durchführung der Ausbildung haben kann, ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Auszubildende dürfen nicht eingestellt werden, wenn die Auflösung der Ausbildungsstätte erkennbar bevorsteht.
- 2.5 Bei Mängeln in der Eignung entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach Anhörung der Ausbildenden und Auszubildenden auf welche Weise eine ordnungsgemäße Ausbildung erreicht werden kann.

Ist der Mangel nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten, so bestimmt das Regierungspräsidium Karlsruhe die weiter einzuleitenden Maßnahmen (§ 23 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz, § 23a Abs. 2 Handwerksordnung).

3. Im Übrigen wird auf die für einzelne Ausbildungsberufe vorhandenen Merkblätter des Regierungspräsidiums Karlsruhe verwiesen.
4. Die Richtlinien für die Feststellung der Eignung eines Ausbildungsbetriebes vom 21.03.1974 werden aufgehoben.
5. Diese Richtlinien treten zum 01.12.1988 in Kraft.